

Stand: 30.01.2017

Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines
**Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur
Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme-
und Kälteerzeugung in Gebäuden**
vom 23.01.2017

von

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)

BBE

BUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.



Fachverband
BIOGAS

FVH

FACHVERBAND
Holzenergie
im BBE

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Vorbemerkung	1
2. Zu den Regelungen im Einzelnen.....	2
Generelles zur Zusammenführung von EnEV/EEWärmeG	2
Zu den Primärenergiefaktoren (§ 24 Abs. 1 GEG-RefE)	2
Zu Biogas als Erfüllungsoption für die Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien in Neubauten (§ 41 Abs. 2 GEG-RefE)	3
Zu Fernwärme als Ersatzmaßnahme für den Einsatz Erneuerbarer Energien in Neubauten (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 GEG-RefE)	3
3. Kontakt.....	5

1. Vorbemerkung

Die Bioenergie ist mit 88 Prozent die mit Abstand bedeutendste Erneuerbare Energieform im Wärmesektor. Eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung ist ohne Holzheizungen, biogene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) und biogene Brennstoffe nicht vorstellbar. Die Bioenergieverbände und der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßen deshalb die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG-RefE) Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die für die Bioenergie spezifischen Punkte des Entwurfs. Für übergeordnete Punkte wird auf die Stellungnahme des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Generelles zur Zusammenführung von EnEV/EEWärmeG

Lange wurde angekündigt, durch eine Zusammenführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) die Energiewende im Wärmesektor voranzubringen. Diese Chance wird mit dem vorliegenden GEG-Entwurf vertan. Zwar ist die Zusammenführung grundsätzlich zu begrüßen und die bisherigen Regelungen haben sich in Bezug auf die Holzenergie im Großen und Ganzen bewährt. Durch die Fortführung erkennen die zuständigen Ministerien die Bedeutung der Bioenergie für die Energiewende im Wärmesektor an. Doch ist nicht davon auszugehen, dass der Entwurf die notwendigen Impulse setzt, die die Energiewende im Wärmesektor benötigt.

Zu den Primärenergiefaktoren (§ 24 Abs. 1 GEG-RefE)

Die Verbände begrüßen die Fortführung der bisherigen Primärenergiefaktoren für feste biogene Energieträger.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass Biomethan zumindest beim Einsatz in KWK-Anlagen einen besseren Primärenergiefaktor erhält als Erdgas. Damit kommt der GEG-Entwurf einer langjährigen Forderung des Fachverband Biogas zumindest in Teilen nach.

Nichtsdestotrotz führt der vorliegende Entwurf die aus Sicht des Klimaschutzes völlig ungerechtfertigte Diskriminierung von Biomethan in vielen Hinsichten fort, wie schon bislang im EnEV zu finden war. Verschiedene wissenschaftliche Studien bestätigen die signifikante Einsparung fossiler Primärenergie bei einer Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Biogas und Biomethan. Eine wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beispielsweise kommt zu dem Schluss, dass eher ein Primärenergiefaktor von 0,36 für Biomethan und dementsprechend ein noch niedrigerer Wert für Rohbiogas angemessen wäre (nach dieser Untersuchung sollten im Übrigen auch die Primärenergiefaktoren für Holzbrennstoffe deutlich niedriger liegen als heute).¹ Der GEG-Entwurf bildet diese Primärenergieeinsparung in vielen Hinsichten immer noch nicht ab:

- So liegt der Primärenergiefaktor einer Wärmeversorgung mit Biomethan-KWK (0,6) nur um 0,1 niedriger als der Primärenergiefaktor von fossiler KWK (0,7).
- Ersetzt die fossile KWK-Anlage einen bestehenden fossil befeuerten Kessel, liegt ihr Primärenergiefaktor sogar auf der gleichen Höhe wie der Faktor einer Biomethan-KWK-Anlage (0,6).
- Und folgt man dem GEG-Entwurf, spart der Einsatz von Biomethan in einem Brennwertkessel gegenüber einem mit Erdgas befeuerten Kessel keinerlei fossile Primärenergie ein, da beiden der gleiche Primärenergiefaktor zugeschrieben wird (1,1).

Es ist überfällig, dass die Primärenergiefaktoren in dieser Hinsicht wissenschaftlich fundiert und die Faktoren die signifikante Einsparung fossiler Primärenergie durch den Einsatz für Biomethan abbilden.

Vorschlag

Wie in der Stellungnahme des BEE ausgeführt, sollten die Primärenergiefaktoren die tatsächliche Treibhausgasbilanz eines Energieträgers bzw. einer Technologie abbilden. Dazu gehört im Fall der Bioenergie, dass zum einen fossile KWK signifi-

¹ Siehe: BMVBS, Primärenergiefaktoren von biogenen Energieträgern, Abwärmequellen und Müllverbrennungsanlagen, Juni 2012.

kant schlechter gestellt wird als biogene (oder allgemein: erneuerbare) KWK, und zum anderen der bessere Primärenergiefaktor für Biomethan auch bei Anwendungen im Brennwertkessel gilt.

Zu Biogas als Erfüllungsoption für die Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien in Neubauten (§ 41 Abs. 2 GEG-RefE)

Leider führt der GEG-Entwurf auch die Diskriminierung von Biogas (einschließlich Biomethan) bei der Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien fort. Bei Neubauten stellt Biogas weiterhin nur dann eine Erfüllungsoption dar, wenn es in einer KWK-Anlage eingesetzt wird – der Einsatz in einem hocheffizienten Brennwertkessel reicht nicht aus.

Abgesehen davon, dass diese Vorgabe willkürlich ist, weil die KWK-Anforderung in anderen, analogen Fällen wie dem Einsatz von Biogas in öffentlichen Bestandsgebäuden (§ 53 Abs. 3 GEG-RefE) oder dem Einsatz flüssiger Biomasse (§ 40 Abs. 2 GEG-RefE) nicht besteht, ist sie aus Klimaschutzsicht widersinnig. Zusammen mit der Ersatzmaßnahme nach § 44 GEG-RefE hat die KWK-Anforderung die Folge, dass durch einen fossil befeuerten Kessel, der zu 50 Prozent mit einer rein fossilen KWK-Anlage ergänzt wird, die Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien in Neubauten erfüllt werden kann - durch einen rein mit Biogas befeuerten hoch effizienten Brennwertkessel jedoch nicht.

Die KWK-Anforderung wurde bei ihrer Einführung damit begründet, die Nutzung von Biogas in einer KWK-Anlage führe aufgrund der Verdrängung fossilen Stroms gegenüber einer reinen Wärmenutzung zu einer höheren Treibhausgaseinsparung. Aus diesem Grund wolle man das zur Verfügung stehende Biogas in einer KWK-Anlage nutzen anstatt in einem Brennwertkessel. Diese Argumentation ist jedoch überholt. Seit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 ist der Zubau an Biogasanlagen und biogenen KWK-Anlagen praktisch zum Erliegen gekommen. Auch die Nachfrage nach Biomethan in KWK-Anlagen stagniert und wird ohne eine grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen im EEG oder im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) mittelfristig sinken. Aus diesem Grund führt die KWK-Anforderung im EEWärmeG bzw. zukünftig im GEG nach aktuellem Stand nicht dazu, dass Biogas anstatt in Brennwertkesseln verstärkt in KWK-Anlagen eingesetzt wird. Vielmehr führt es dazu, dass es gar nicht zu einem Einsatz von Biogas kommt. Dabei ist es aus Klimaschutzsicht unerheblich, ob Erdgas, das in einer KWK-Anlage eingesetzt wird, durch Biogas substituiert oder ob Erdgas substituiert wird, das in einem Brennwertkessel eingesetzt wird.

Vorschlag

Das GEG sollte diese Entwicklungen und die Einsparung von Treibhausgasen und fossiler Primärenergie durch Biogas in allen Anwendungen berücksichtigen und auch den Einsatz von (einschließlich) Biomethan in Brennwertkesseln als Erfüllungsoption für die Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien in Neubauten zulassen.

Zu Fernwärme als Ersatzmaßnahme für den Einsatz Erneuerbarer Energien in Neubauten (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 GEG-RefE)

Bei der Nutzung von Fernwärme als Ersatzmaßnahme ist es übliche Praxis, Wärme aus Biogas (einschließlich Biomethan) nur dann auf den geforderten Mindestanteil an Erneuerbaren Energien anzurechnen, wenn die Wärme in KWK erzeugt wurde. Nach Ansicht der Verbände wird dies jedoch nicht durch das Gesetz vorgegeben.

Vorschlag

Es sollte klargestellt werden, dass auch die Wärme aus Biogas (einschließlich Biomethan), die in Brennwertkesseln erzeugt wird, auf die Erneuerbaren Anteile bei der Fernwärmeversorgung angerechnet werden kann.

3. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: sandra.rostek@biogas.org

Tel.: 030 / 27 58 179 13